

42. Über den Begriff der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens und über die Frage, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, daß die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde.

Ehegesetz §§ 50, 54.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1939 i. S. Ehefrau F. (Bekl.)  
w. Ehemann F. (Kl.). IV 268/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien, von denen der Kläger im Jahre 1878 und die Beklagte im Jahre 1874 geboren ist, haben am 18. Juni 1921 die kinderlos gebliebene Ehe geschlossen. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers Ende 1936, nach der Behauptung der Beklagten im Laufe des Jahres 1937 stattgefunden. Mit seiner im Dezember 1937 erhobenen Klage hat der Kläger Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. begehrt, weil die Beklagte ihn in der Zeit vom 19. Juli 1937 bis zum 13. Februar 1938 ständig in größter Art beschimpft und tätlich angegriffen habe. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und eingewendet: Nicht sie habe den Kläger beschimpft, sondern dieser habe sie mit Schimpfworten belegt. Am 19. Juli 1937 habe er sie mißhandelt, zu Boden geworfen, durch das Zimmer bis zum Flureingang geschleppt und dort liegen lassen. In jedem Falle müsse der Kläger sich ihre etwaigen Eheverfehlungen zumuten lassen, da er im Sommer 1937 ehebrecherische Beziehungen zu einer Frau M. und auch sonst ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe. Ferner habe er sie in Gegenwart der Hausangestellten sowie in einem Schreiben an das Hauptverorgungsamt B. herabgesetzt, sie im Orte F. verleumdet und sie in einem ungeheizten Zimmer schlafen lassen. Der Kläger hat diese Behauptungen der Beklagten bestritten und angegeben, daß seine Beziehungen zu Frau M. nur freundschaftliche gewesen seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat im zweiten Rechtszuge nach Eingang des vom Leiter der Psychiatrischen und Nervenklinik der Charité in B. eingeholten Gutachtens, nach dem die Beklagte nicht als für ihr Verhalten verantwortlich anzusehen ist, sein Scheidungs-

begehren nunmehr auf § 50 EheG. gestützt. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, da eine Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 50 EheG. nicht vorliege und außerdem das Scheidungsbegehren nach § 54 sittlich nicht gerechtfertigt sei. Hilfsweise hat sie gemäß § 61 Abs. 2 beantragt, den Kläger für schuldig an der Scheidung zu erklären. Das Kammergericht hat die Ehe auf Grund des § 50 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Beklagte mindestens seit dem Sommer 1937 den Kläger fortgesetzt bei geringfügigen Anlässen mit Schimpfworten gröblichster Art belegt, ferner allerlei Wirtschaftsgegenstände nach ihm geworfen, ist mit einem Messer auf ihn losgegangen und hat ihm ins Gesicht gespien. Durch dieses Verhalten der Beklagten ist, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, die Ehe der Parteien so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Die Beklagte ist jedoch, wie das Berufungsgericht auf Grund des von ihm eingeholten Gutachtens der Psychiatrischen und Nervenklinik der Charité in B. annimmt, für ihr Verhalten nicht verantwortlich zu machen, weil sie infolge einer Rückenmarkserkrankung bei perniziöser Anämie an einer chronisch paranoischen Psychose leidet, die als Geisteskrankheit anzusprechen ist. Daher hat das Berufungsgericht den Scheidungsgrund des § 50 EheG. als gegeben angesehen. Daß das Scheidungsbegehren des Klägers nach § 54 EheG. ausgeschlossen sei, hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung verneint: Die Fortsetzung dieser durch das Verhalten der Beklagten unheilbar zerrütteten Ehe sei für die Volksgemeinschaft wertlos. Es liege auch nicht so, daß die Auflösung der Ehe die Beklagte außergewöhnlich hart treffen würde. Auf die Dauer der Ehe als einen ihr besonders günstigen Umstand könne sich die Beklagte nicht berufen, da die Ehe erst im Jahre 1921 geschlossen worden sei, als sich die Beklagte bereits im vorgerückten Alter von 47 Jahren befunden habe. Daß die Parteien bereits seit 1907 in einem ehelichen Verhältnis miteinander gelebt hätten, könne im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten hierbei nicht mit berücksichtigt werden, um so weniger, als der Kläger während des größeren Teils dieses Zeitraumes durch seinen Auslandsaufenthalt (1908—1913),

durch seine Kriegsabwesenheit und infolge der Nachkriegsverhältnisse von ihr getrennt gewesen sei. Der Unlaß der Erkrankung der Beklagten liege nicht etwa in einem Verhalten des Klägers, sondern, wie das ärztliche Gutachten ergebe, in einer von ihr durchgemachten und vom Kläger in keiner Weise verschuldeten Bluterkrankung. Das hohe Lebensalter der Beklagten allein könne nicht die Auffassung rechtfertigen, daß die Auflösung der Ehe die Beklagte außergewöhnlich hart treffen würde. Zu verneinen sei auch, daß den Kläger ein Verschulden an der Scheidung treffe. Der Vorwurf der ehelichen Untreue habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des zweiten Rechtszuges als unbegründet herausgestellt. Mit Frau M. Ehebruch begangen oder andere ehewidrige Beziehungen irgendwelcher Art unterhalten zu haben, habe der Kläger unter seinem Eide glaubhaft in Abrede gestellt. Auch ehewidrige Beziehungen des Klägers zu anderen Frauen seien nicht dargetan. Es müsse angenommen werden, daß die Beklagte insofern an Wahndorstellungen leide. Daß der Kläger, der durch die Beklagte dauernd aufs äußerste gereizt worden sei, sich auch gelegentlich zu Schimpfworten habe hinreißen lassen, könne ihm keineswegs als schwere Eheverfehlung angerechnet werden. Daß er die Beklagte einmal durch die Küche geschleift habe, sei nicht erwiesen. Doch wäre es zu entschuldigen, da, wie angenommen werden müsse, auch in diesem Falle die Beklagte ihn vorher aufs äußerste gereizt habe. Die sonstigen Vorwürfe seien teils nicht erwiesen, teils von so geringer Bedeutung, daß eine schwere Eheverfehlung des Klägers nicht angenommen werden könne. Der Kläger habe den Hausangestellten sogar befohlen, mit der Beklagten Nachsicht zu üben, weil sie krank sei, und dem Zeugen G. aufgetragen, die Beklagte in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Die Revision wendet sich zunächst erfolglos gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Ehe der Parteien durch das Verhalten der Beklagten zerrüttet sei. Ob durch das Verhalten eines Ehegatten die eheliche Gesinnung des die Scheidung begehrenden anderen Ehegatten derart zerstört worden ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Dafür, daß das Berufungsgericht irgendwelche für diese Beurteilung erheblichen Umstände unbeachtet gelassen hätte, liegt nichts vor. Die Ansicht der Revision, das Verhalten der Beklagten

habe zur Zerrüttung der Ehe nur deshalb beigetragen, weil der Kläger nicht die richtige Antwort darauf gefunden habe, hat in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine Grundlage. Im Gegensatz zur Ansicht der Revision kann auch nicht zu Ungunsten des Klägers ins Gewicht fallen, daß für den Verdacht der Beklagten, der Kläger habe ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen zu Frau M. unterhalten, zunächst gewisse Anhaltspunkte gegeben zu sein schienen. Dieser Verdacht hat sich jedenfalls nach dem Ergebnis der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beweisaufnahme als völlig unbegründet herausgestellt. Auch war nach der Feststellung des Berufungsgerichts das Verhalten des Klägers für die bei der Beklagten aufgetretene geistige Störung und ihre auf dieser geistigen Störung beruhende Handlungsweise nicht ursächlich.

Ebenfalls ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht verneint, daß das Scheidungsbegehren des Klägers nach § 54 EheG. ausgeschlossen sei. Die Beklagte hatte insoweit geltend gemacht, daß die Auflösung der Ehe sie außergewöhnlich hart treffen würde (§ 54 Satz 2). Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizutreten, daß im vorliegenden Fall eine außergewöhnliche Härte, also eine solche, die über die mit der Scheidung gewöhnlich verbundenen Härten hinausginge, nicht angenommen werden kann. Die Beklagte ist jetzt zwar 64 Jahre alt. Sie hat aber die Ehe bereits im vorgerückten Alter von fast 47 Jahren geschlossen, nachdem sie bis dahin ohne eheliche Bindung mit dem Kläger zusammengelebt hatte. Mit Recht hat das Berufungsgericht es abgelehnt, die Dauer dieses — überdies lange Jahre hindurch unterbrochenen — Zusammenlebens der nach § 54 Satz 3 EheG. u. a. zu berücksichtigenden Dauer der Ehe hinzuzurechnen. Daß die Beklagte, wie die Revision ausführt, im Falle der Scheidung „schutz- und mittellos auf die Straße gesetzt“ würde, trifft nicht zu. Einen Ausgleich für die ihr durch die Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewähren ihr die Vorschriften des § 69 Abs. 2 EheG. und für den Fall, daß der Kläger vor ihr versterben sollte, die Vorschriften des § 78 EheG. und § 198 Abs. 3, § 109 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, RGBl. I S. 1077, in Verbindung mit der Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 20. Januar 1939 Art. I zu § 109, RGBl. I S. 51, 53 (oder gegebenenfalls die Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes über Änderungen auf dem

Gebiete der Militärversorgung vom 10. August 1937, RGBl. I S. 886, in Verbindung mit § 102 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, RGBl. I S. 39, und der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 13. Oktober 1938 Abschnitt I zu § 102, RGBl. I S. 1421, 1424). Auch sonst, insbesondere in der Person des Klägers, sind keine Gründe gegeben, die sein Scheidungsbegehren als sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Gesichtspunkte bevölkerungspolitischer Art spielen allerdings im vorliegenden Falle keine entscheidende Rolle. Der Kläger ist 61 Jahre alt. Die Ermöglichung der Eingehung einer neuen Ehe kann, falls sie von ihm beabsichtigt sein sollte, vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus bei einem Manne dieses Alters nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen (RGZ. Bd. 159 S. 114). Wohl aber muß zu Gunsten des Klägers berücksichtigt werden, daß ein weiteres Zusammenleben mit der Beklagten bei der Art ihrer geistigen Erkrankung für ihn seelisch unerträglich sein müßte. Das Vorbringen der Revision, daß es für den Kläger leicht gewesen wäre, die Beklagte nicht nur durch ärztlichen Beistand, sondern vor allem durch liebevolle Behandlung von ihrer krankhaften Eifersucht zu heilen, setzt sich mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch. Aus ihnen ergibt sich, wie schon oben erwähnt, daß der Anlaß der geistigen Erkrankung der Beklagten nicht in einem Verhalten des Klägers liegt, sondern daß es sich bei ihr um eine im Verlauf einer Rückenmarkserkrankung aufgetretene chronisch paranoische Psychose handelt, die sich in Wahnvorstellungen und gelegentlichen Erinnerungsfälschungen äußert. Abgesehen hiervon hat das Berufungsgericht auch gar nicht festzustellen vermocht, daß der Kläger es an liebevoller Behandlung hätte fehlen lassen. Er hat sich nur gelegentlich, durch das Verhalten der Beklagten aufs äußerste gereizt, zu Schimpfworten hinreißen lassen, ohne damals bereits die volle Kenntnis von der Art und Schwere der Erkrankung der Beklagten zu haben. Diese Kenntnis ist ihm offensichtlich erst durch das nervenärztliche Gutachten vom 21. September 1938 vermittelt worden.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht das Wesen der Ehe verkannt hätte, wenn es das Scheidungsbegehren des Klägers für sittlich gerechtfertigt erklärt hat. Dem sittlichen Wesen der Ehe entspricht es zwar, daß sie nicht nur in guten, sondern auch in bösen

---

Lagen durchzuhalten ist. Der Gesetzgeber hat aber diesem Grundsatz durch die §§ 50—53 EheG. von einem höheren Standpunkt aus und mit Rücksicht auf die Belange der Volksgemeinschaft, der an der Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter Ehen nichts gelegen sein kann, bestimmte Grenzen gezogen. Auch bei der Verneinung einer Schuld des Klägers ist im Berufungsurteil kein Rechtsirrtum sachlich-rechtlicher Art erkennbar.